



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinzierl am Walde hat in seiner Sitzung am
24.05.2024 TOP 5, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Gemeinde Weinzierl am Walde

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der *Aufbahrungshallen und der Leichenkammern*
(*Kühlanlagen*)



GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

VERWALTUNGSBEZIRK KREMS

NIEDERÖSTERREICH

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahren bei Urnennischen beträgt für:
- a) Erdgrabstellen:
1. für die Beerdigung von 2 Leichen und Urnen (Familiengrab einfach)
€ 150,00
 2. für die Beerdigung von 4 Leichen und Urnen (Familiengrab doppelt)
€ 300,00
- b) sonstige Grabstellen:
1. Urnennische für 4 Urnen
€ 2.600,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit **€ 300,00** festgesetzt.



GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

VERWALTUNGSBEZIRK KREMS

NIEDERÖSTERREICH

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei der

- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 800,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 400,00 |
| c) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 150,00 |

(2) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) beträgt die Beerdigungsgebühr mit Abheben und Wiederversetzen eines

- | | |
|---|------------|
| a) <i>Einteiligen Deckel</i> | € 1.400,00 |
| b) <i>Zwei- u. dreiteiligen Deckel</i> | € 1.600,00 |
| c) <i>Urnennische öffnen u. schließen durch Firma</i> | € 500,00 |
| d) <i>Grabdeckel eines Erdgrabes für eine Urnenbeisetzung verschieben u. wieder schließen</i> | € 750,00 |

(3) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze

(4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 und 2 um € 150,00.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.



GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

VERWALTUNGSBEZIRK KREMS

NIEDERÖSTERREICH

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen und der Leichenkammern (Kühlanlagen)

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage) für den Gemeindefriedhof in Weinzierl am Walde beträgt für jeden angefangenen Tag **€ 30,00.**
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage) für den Pfarrfriedhof St. Johann beträgt für jeden angefangenen Tag **€ 30,00.**

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, jedoch nicht vor dem 01.09.2024. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 03.11.2022 außer Kraft.

Nöhagen, am 24.05.2024

Der Bürgermeister:



angeschlagen: 28.05.2024

abgenommen: 12.06.2024

Die Anschlag- u. Abnahmedaten werden
bestätigt:
Nöhagen, am 13.06.2024

Für den (Der) Bürgermeister:

VB Sabine Willechner